



An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5171**

A17

 Mai 2021

### **Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf Sechsten Verordnung zur  
Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische  
Nebenprodukte beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des  
Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des  
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags  
zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet



## Sechste Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte

**Vom X. Monat 2021**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, sowie des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. März 2021 (GV. NRW. S. 304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1 Grundsatz

(1) Zuständige Behörde im Sinne

1. der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, L 57 vom 3.3.2017, S. 65, L 137 vom 24.5.2017, S. 40, L 84 vom 20.3.2020, S. 24 und L 48 vom 11.2.2021, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung sowie aller aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 erlassenen, unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union,  
2. weiterer unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union, die Regelungen im Bereich des Tiergesundheitsrechts enthalten,  
3. des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung sowie  
4. der aufgrund des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 112 und Artikel 4 Absatz 88 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen  
ist die Kreisordnungsbehörde, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Zuständigkeiten geregelt sind.

(2) Die in dieser Verordnung geregelten abweichenden Zuständigkeiten gelten auch, soweit diese Zuständigkeiten Aufgaben und Amtshandlungen betreffen, die in den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 aufgeführten Rechtsakten der Europäischen Union mit Anwendungsvorrang gegenüber dem Bundes- oder Landesrecht aufgeführt sind.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „der Geflügelpest-Verordnung“ durch die Wörter „sowie für die Anordnung der Aufstallung des Geflügels nach § 13, wenn nach einer Risikobewertung aufgrund der Seuchenlage eine Stallpflicht für einen ganzen Regierungsbezirk, für mehrere Regierungsbezirke oder für das ganze Land erforderlich ist,“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „trifft,“ die Wörter „sowie die Genehmigung von Ausnahmen von der Stallpflicht“ eingefügt.

c) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 21 Abs. 4 Nr. 1, § 30 Abs. 2 Nr. 1 und § 56 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 27 Absatz 2, § 30 Absatz 2 Nummer 1 und § 56 Absatz 5“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den x. Monat 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

## **Begründung:**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte geändert, überwiegend um zwischenzeitliche Änderungen im Recht der Europäischen Union in Gestalt des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes (Verordnung (EU) Nr. 2016/429) zu berücksichtigen, zum Teil auch um redaktionelle Korrekturen vorzunehmen.

Mit der bereits am 20. April 2016 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 2016/429 (EU-Tiergesundheitsrechtsakt/Animal Health Law = AHL) wurde ein einheitlicher EU-Rechtsrahmen für die Tiergesundheit geschaffen. Die Verordnung gilt unmittelbar und verbindlich in allen Mitgliedstaaten seit dem 21. April 2021. Sie regelt für Landtiere, Wassertiere und sonstige Tiere die Vorbeugung gelisteter und neu auftretender Tierseuchen sowie deren Bekämpfung. Mit dem AHL und den Tertiärrechtsakten werden mit Wirkung ab dem 21. April 2021 über 50 Richtlinien und Verordnungen sowie eine Vielzahl von Durchführungsrechtsakten der EU aufgehoben.

Das neue EU-Recht überlagert das nationale Recht. Daraus resultiert, dass gleichlautende oder entgegenstehende Regelungen im nationalen Recht nicht mehr auf Tierseuchen angewendet werden dürfen, die vom AHL erfasst sind. Die übrigen nationalen Regelungen können angewandt werden, soweit das EU-Recht es zulässt. Der Bund prüft derzeit, welche Anpassungen es im nationalen Recht bedarf, um die bereits geltende neue EU-Rechtslage entsprechend der vorgenannten Vorgaben im nationalen Recht nachzubilden. Die entsprechenden Anpassungen im Bundesrecht werden somit erst deutlich nach Geltungs- bzw. Anwendungsbeginn des AHL erfolgen.

Ungeachtet dessen müssen die zuständigen Behörden vor Ort seit dem 21. April 2021 das neue Recht vollziehen. Aus diesem Grund erfolgt in einem ersten Schritt eine Anpassung der Zuständigkeitsverordnung, die allgemein auf den Anwendungsvorrang des EU-Rechts verweist, um insoweit Rechtssicherheit zu schaffen. Spätestens wenn der Bund die nationalen Rechtsgrundlagen angepasst haben wird, werden diese Änderungen auch durch eine weitere redaktionelle Anpassung dieser Zuständigkeitsverordnung nachvollzogen werden.

Neue Aufgaben oder wesentliche Erweiterungen bestehender Aufgaben sind mit den Änderungen dieser Verordnung nicht verbunden, weder für Landes- noch für Kommunalbehörden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1:**

##### **1. Änderung zu § 1:**

Die Grundsatzvorschrift in § 1 wird neu strukturiert und in zwei Absätze unterteilt.

Der neue Absatz 1 enthält den bisherigen Regelungstext des § 1, der nun übersichtlicher und entsprechend der Normenhierarchie neu strukturiert worden ist.

Unter Berücksichtigung der Hierarchie der Rechtsgrundlagen wird die Generalklausel über die Grundzuständigkeit der Kreisordnungsbehörden ohne Änderung des inhaltlichen Regelungsgehalts neu formuliert. Wegen der grundlegenden Bedeutung wird der seit dem 21. April

2021 geltende Tiergesundheitsrechtsakt der EU, die Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zusammen mit den auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen Tertiärrechtsakten an erster Stelle genannt.

Im Anschluss daran wird darauf hingewiesen, dass sich Zuständigkeiten auch weiterhin aus weiteren unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union, die Regelungen im Bereich des Tiergesundheitsrechts enthalten, ergeben können.

Schließlich ergeben sich auch weiterhin Zuständigkeiten aus dem Tiergesundheitsgesetz und aus den nationalen Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundeslandwirtschaftsministeriums, die aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes oder aufgrund des vorher geltenden Tierseuchengesetzes erlassen wurden.

Die in Absatz 1 geregelte Grundzuständigkeit stellt klar, dass die bisherigen Zuständigkeiten der Kreisordnungsbehörden auch nach Maßgabe des neuen EU-Rechts erhalten bleiben.

Der neu hinzugefügte Absatz 2 enthält eine Klausel, mit der klargestellt wird, dass die im Absatz 1 erwähnten, von der Grundzuständigkeit der Kreisordnungsbehörden „abweichenden Zuständigkeiten“ fortbestehen, auch wenn diese Aufgaben und Amtshandlungen nunmehr vom neuen EU-Recht erfasst sind und dort beschrieben werden. An der bisherigen Zuständigkeitsverteilung zwischen den Kreisordnungsbehörden, dem Landesamt, dem Ministerium und weiteren Behörden, die sich aus den §§ 2 ff der Zuständigkeitsverordnung ergibt, soll sich auch durch das neue EU-Recht nichts ändern. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Zuständigkeitsverordnung in Bezug genommenen nationalen Regelungen durch das unmittelbar anwendbare EU-Recht ersetzt werden, soweit dort gleichlautende Aufgaben oder Amtshandlungen beschrieben werden. Wenn dies der Fall ist, hat dies keine Auswirkung auf die in den §§ 2 ff geregelten, abweichenden Zuständigkeitszuweisungen im Land.

## 2. Änderung zu § 5:

Zu Nummer 2 und 3: Aus aktuellem Anlass, der Bewältigung des Geschehens zur Geflügelpest in Nordrhein-Westfalen, hat sich gezeigt, dass es in Fällen von überregionaler Bedeutung, d.h. wenn nach einer Risikobewertung Maßnahmen zur Aufstallung von Geflügel für den Bereich eines ganzen Regierungsbezirks, mehrerer Regierungsbezirke oder für das ganze Land erforderlich werden, angezeigt ist, die Zuständigkeit für die Anordnung auf das Landesamt als übergeordnete Behörde zu übertragen. Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Anordnungen und für Ausnahmen soll hingegen bei den Kreisordnungsbehörden verbleiben.

In der bisherigen Fassung der Nummer 4 wurde versäumt, die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden zum Aufstellen von Schildern nach § 27 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung aufzuführen. Dies wird nun, zusammen mit weiteren redaktionellen Änderungen, nachgeholt.

## **Zu Artikel 2:**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.